

Steuer-Nr.

# Erklärung zur Grundsteuer gemäß § 44 Abs. 3, Satz 1 GrStG

für das Wohngrundstück

in		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

- als Eigentümer     als Miteigentümer     als Verwalter dieses Wohngrundstückes.

Nach der Grundsteuerersatzbemessung wurde erstmalig eine Erklärung für das Jahr 1991, oder das Jahr der Fertigstellung abgegeben.

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen. Es ist keine Neuberechnung der Grundsteuer erforderlich.

Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

**Die Ausstattung wurde verändert:**

- Einbau Heizung und / oder Bad
- Neuanschaffung von Wohnraum / Um- und Ausbau
- Neubau Garage

	im Jahr
m <sup>2</sup>	im Jahr
Anzahl Stellplätze	im Jahr

Bemerkungen:
--------------

Berechnungen der Grundsteuer nach steuerpflichtiger Wohn- und Nutzfläche:

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind
- für anderweitig z. B. freiberuflich oder gewerblich genutzte Räume
- je Abstellplatz für PKW in einer Garage

Gesamtwohnfläche m <sup>2</sup>	x	1,20 €/m <sup>2</sup>	=	
Gesamtnutzfläche m <sup>2</sup>	x	0,90 €/m <sup>2</sup>	=	
Anzahl der Stellplätze	x	6,00 €	=	

jährlich zu entrichtende Grundsteuer:

--

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zum Ausfüllen des Vordruckes

Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstücke), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z. B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z. B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12 Oktober 1990 (BGBl. IS 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:

- 1) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßnahmen abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume, **mit Ausnahme der folgenden:**
  - a) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen;
  - b) Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnungen, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
  - c) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
  - d) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- 2) **Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:**
  - a) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
  - b) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
- 3) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist – soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

### **Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.**

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizung, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.